



Muster für einen
EFRE-FÖRDERVERTRAG

für das Projekt
<PCode> – <Projekttitle>

im Rahmen des Programms
„Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit“
Deutschland/Bayern – Österreich 2007-2013

Im Rahmen des **INTERREG-Programms Bayern – Österreich 2007-2013**, das von der Europäischen Kommission am 18. September 2007 mit der Nummer CCI-Nr. 2007CB163PO004 genehmigt wurde, wird im Auftrag der beteiligten Mitgliedsstaaten unter Berücksichtigung der Verordnungen (EG) Nr. 1080/2006, (EG) Nr. 1083/2006 und (EG) Nr. 1828/2006

zwischen

der **Verwaltungsbehörde** des INTERREG-Programms Bayern – Österreich 2007-2013

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung – Überörtliche Raumordnung
Bahnhofplatz 1
A-4021 Linz

– im Folgenden als **Förderungsgeber** bezeichnet –

und dem **federführenden Begünstigten** des Projekts (**Lead-Partner**)

<Name>

<Anschrift>

vertreten durch

<Name>

– im Folgenden als **Förderungsempfänger** bezeichnet –

zum Zweck der Durchführung des Projekts

<PCode> – <Projekttitle>

folgender privatrechtlicher

VERTRAG

zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) abgeschlossen:

§ 1 Förderzusage

- (1) Dem Förderungsempfänger wird unter den nachfolgenden Voraussetzungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Wege der Anteilsfinanzierung ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von

**% der EFRE-förderfähigen Gesamtkosten,
höchstens jedoch € (in Worten: Euro)**

bewilligt.

- (2) Die Förderung wird für das mit <Datum> erstmals eingereichte und vom Begleitausschuss am <Datum> genehmigte Projekt gewährt. Der finale Förderantrag vom <Datum> inklusive der Anlagen ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Die mit diesem Vertrag erteilte Förderzusage wird erst wirksam, wenn eine rechtsgültige Vereinbarung zwischen dem Förderungsempfänger und den Projektpartnern zur Durchführung des oben genannten Projektes („Partnerschaftsvertrag“) vorliegt und ist auch im Weiteren an Bestehen und Wirksamkeit des Partnerschaftsvertrages gebunden. Wird der Partnerschaftsvertrag aufgehoben oder verliert aus sonstigen Gründen seine Wirksamkeit, wird auch diese Förderzusage von Anfang an unwirksam.
- (4) Für den Fall, dass sich die förderfähigen Kosten des Projekts vermindern, die nationalen Kofinanzierungsmittel erhöhen oder neue Kofinanzierungsmittel hinzutreten, reduziert sich proportional auch die Förderung aus EFRE-Mitteln.
- (5) Für die Förderzusage sind zudem folgende (*alternativ: vom Begleitausschuss erteilte*) Nebenbestimmungen oder Bedingungen zu beachten:
- a) Unabdingbarer Bestandteil dieses EFRE-Fördervertrages sind die für das genehmigte Projekt erforderlichen rechtsverbindlichen Verträge / Bescheide über die nationale Kofinanzierung. Kommt es zu Änderungen oder zur Auflösung dieser Verträge oder Bescheide, so wird dies durch den Förderungsempfänger der Verwaltungsbehörde des Programms und der zuständigen Prüfstelle mitgeteilt.
- b)

Der Nachweis der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen oder Bedingungen ist spätestens bis zum ersten Abruf von EFRE-Mitteln gegenüber der Regionalen Koordinierungsstelle des Lead-Partners, das ist <Lead-Partner-RK> zu erbringen.

- (6) Die Vergabe von Aufträgen für Liefer-, Dienst- oder Bauleistungen zur Erfüllung des Förderzwecks richtet sich nach dem einschlägigen nationalen Recht. Der Lead-Partner stellt die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften durch die Projektpartner sicher. Ein österreichischer Projektträger fällt unter die Bestimmungen für öffentliche Auftraggeber nach dem BVergG 2006, wenn zumindest 50 v.H. der Gesamtprojektkosten durch die öffentliche Hand (= EFRE-Mittel zuzüglich nationale Kofinanzierung) finanziert wird. Für deutsche Projektteilnehmer gilt bei der Vergabe von Aufträgen folgendes: Kommunale Körperschaften haben Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) anzuwenden, andere Projektträger Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bis zum 31.12.2010 nach Maßgabe der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung zur Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010 vom 03. März 2009, Az. B II 2-6004-143-12.

Die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der vergebenen Aufträge ist in entsprechender Form nachzuweisen.

Kommentar [kr21]: Wurden beim BA keine Auflagen erteilt, ist § 1 (5) zu streichen; Ausnahme: das Projekt enthält eine nationale Kofinanzierung.

- (7) Die Lead-Partner-RK ist ermächtigt, im Auftrag der Verwaltungsbehörde die Förderung abzuwickeln und – soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt – die hierzu erforderlichen Rechtshandlungen selbständig vorzunehmen.

Kommentar [kr22]: Wenn § 1 (5) gestrichen wird, ist der Text folgendermaßen abzuändern:
Die Regionale Koordinierungsstelle des Lead-Partners (Lead-Partner-RK), das ist ..., ist ermächtigt, ...

§ 2 Dauerhaftigkeit des Projektes (Zweckbindung)

Vorbehaltlich allfälliger strengerer nationaler Regelungen, darf das geförderte Projekt innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach seinem Abschluss keine Änderungen erfahren, die sein Bestehen, seine Art oder seine Durchführung im Sinne von § 1 Abs. 2 wesentlich beeinträchtigen. Jede wesentliche Änderung in seiner Durchführung oder seinem Bestand (z.B. Übertragung auf einen anderen Rechtsträger, Einstellung des Betriebes) ist dem Förderungsgeber unverzüglich mitzuteilen und bedarf seiner vorherigen Zustimmung.

§ 3 Abtretung

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Förderungsgebers abgetreten oder einem Rechtsnachfolger übertragen werden. Andernfalls ist die Abtretung oder Übertragung gegenüber dem Förderungsgeber unwirksam. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

§ 4 Projektbeginn und -umsetzung

- (1) Für das Projekt wird folgender Durchführungszeitraum bestimmt:

Projektbeginn: <Datum>

Projektende: <Datum>

In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Zeitraum auf Antrag anders festgelegt werden. Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn er mindestens 1 Monat vor dem jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gestellt wird.

- (2) Im Übrigen ist das Projekt nach dem folgenden Zeitplan umzusetzen:

Abrechnungsphase 1:

Abrechnungsphase 2:

.....

Kann das Projekt nicht entsprechend dem hier festgelegten Zeitplan umgesetzt werden, ist dies unverzüglich / spätestens 3 Monate vor dem Ablauf der Abrechnungsphase der Lead-Partner-RK zur vorherigen Zustimmung mitzuteilen.

§ 5 Kosten- und Finanzierungsplan

- (1) Folgender Kosten- und Finanzierungsplan gemäß finalem Antrag bildet die Grundlage für diese Förderzusage und wird in den Einzelansätzen und in der Gesamtsumme für verbindlich erklärt:

Kostenplan

Personalkosten	€	■
Sachkosten	€	■
Investitionskosten	€	■
Unbare Leistungen	€	■
Gesamt:	€	■

Finanzierungsplan

Eigenmittel	€	■
Nationale öffentliche Mittel	€	■
Nationale private Mittel	€	■
EFRE-Mittel	€	■
Gesamt:	€	■

- (2) Wesentliche Änderungen dieses Kosten- und Finanzierungsplans sind der Lead-Partner-RK mitzuteilen und bedürfen der vorherigen Zustimmung.
- (3) Die Einzelansätze des Kostenplans dürfen bis max. 20% überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei den anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Über eine solche Überschreitung ist die Lead-Partner-RK im Rahmen der allgemeinen Berichterstattung zu informieren. Eine Abweichung innerhalb des Kostenplans um mehr als 20% bedarf der vorherigen Zustimmung.

§ 6 Förderfähige Ausgaben

- (1) Die Anrechenbarkeit von Projektkosten für die gewährte EFRE-Kofinanzierung richtet sich nach Art. 56 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates hinsichtlich der allgemeinen Bedingungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, nach Art. 7 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, nach Art. 48 bis 53 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der EU-Kommission vom 27. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften, nach dem INTERREG-Programm Bayern – Österreich 2007-2013 sowie nach den in der Anlage angeführten Gemeinsamen Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben.
- (2) Als förderfähig können nur Ausgaben anerkannt werden, deren Rechtsgrundlage und Leistungserbringung innerhalb des Projektdurchführungszeitraumes gemäß § 4 Abs. 1 entstanden ist.

§ 7 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, der Lead-Partner-RK für die in § 4 Abs. 2 festgelegten Abrechnungsphasen 1 bis [] spätestens vier Monate nach deren Ablauf einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung über die bisher getätigten Projektausgaben anhand der auf der Programm-Homepage (www.interreg-bayaut.net) bereitgestellten Unterlagen (Fortschrittsbericht) vorzulegen. *(alternativ bei einphasigen Projekten: Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, bis spätestens <Datum> einen Projektfortschrittsbericht vorzulegen, soweit ein solcher nicht bereits innerhalb eines davor liegenden Zeitraumes von drei Monaten eingereicht wurde.)*
- (2) Spätestens vier Monate nach Projektende ist der Lead-Partner-RK ein Schlussbericht über den gesamten Projektverlauf und eine Schlussabrechnung über die gesamten Projektausgaben ebenfalls unter Verwendung des in Absatz 1 genannten Fortschrittsberichtes vorzulegen.
- (3) Die Rechnungen müssen auf den Förderungsempfänger bzw. die anderweitigen Projektpartner lauten und sachlich und räumlich zweifelsfrei dem Projekt zurechenbar sein.
- (4) Jede Abweichung von diesen Abrechnungsmodalitäten bedarf der Zustimmung des Fördergebers. Ein Anspruch auf eine solche Zustimmung besteht nicht. Nicht planmäßig in Anspruch genommene EFRE-Mittel können zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls nicht mehr bereitgestellt werden und würden damit sowohl für das gegenständliche Projekt als auch für das gesamte Programm verfallen.

§ 8 Auszahlung der EFRE-Mittel

- (1) Der Förderungsempfänger hat dafür zu sorgen, dass die förderfähigen Projektkosten sowie die erhaltenen Fördermittel in einer gesonderten Buchhaltung des Förderungsempfängers eindeutig nachvollziehbar sind.
- (2) Eine Auszahlung von EFRE-Mitteln kann erst erfolgen, wenn tatsächlich getätigte Ausgaben vorliegen.
- (3) Die Auszahlung ist unter Verwendung der auf der Programm-Homepage (www.interreg-bayaut.net) bereitgestellten Mustervorlagen für die Dokumentation von Projektabrechnungen zusammen mit einem Projektfortschrittsbericht gemäß § 7 Abs. 1 bei der Lead-Partner-RK zu beantragen. Auf Anforderung der Prüfstellen sind zusätzlich Belege und sonstige Unterlagen zum Nachweis der Ausgaben im Original vorzulegen. Zudem ist für Auszahlungen zugunsten der /des Projektpartner/s eine Prüfbestätigung der nachfolgend angeführten zuständigen Prüfstellen (First-Level-Control Stellen) über die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Ausgaben beizufügen:

Projektteilnehmer gemäß Förderantrag		Prüfstelle
Lead-Partner	[]	[]
Projektpartner 1	[]	[]
Projektpartner 2	[]	[]

Die genaue Höhe der (jeweiligen) EFRE-Förderung wird auf der Grundlage dieser sowie der durch die Lead-Partner-RK für den Anteil des Förderungsempfängers geprüften und bestätigten Ausgaben im Sinne des § 6 festgelegt.

- (4) Wenn die Unterlagen gemäß Abs. 3 vollständig vorgelegt, geprüft und in Ordnung befunden wurden, wird die Lead-Partner-RK die Auszahlung bei der Bescheinigungsbehörde (= Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie – EU/B) veranlassen.
- (5) Sofern der Förderungsempfänger nicht schriftlich ein anderes legitimes Konto bekannt gibt, werden die EFRE-Fördermittel auf das Konto Nr. [] lautend auf [], bei der <Bank> (BLZ <BLZ>) überwiesen.
- (6) Eine Anweisung der EFRE-Mittel kann erst erfolgen, wenn diese tatsächlich budgetär verfügbar sind. Insofern haben die Projektteilnehmer das Finanzierungsrisiko zu tragen.

§ 9 Mehrfachförderung

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, weder für sich noch für den / die Projektpartner andere als im Finanzierungsplan gemäß § 5 Abs. 1 angegebene Fördermittel in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Rücktritt und Rückzahlungsverpflichtung

- (1) Der Förderungsgeber ist zum sofortigen ganzen oder teilweisen Rücktritt von diesem Fördervertrag aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
 - a) die Förderung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet, insbesondere die Zweckbindungsfrist im Sinne des § 2 dieses Vertrags nicht eingehalten wird,
 - b) das geförderte Projekt nicht oder nicht termingerecht oder anderweitig nicht entsprechend diesem Vertrag durchgeführt wird,
 - c) der Abschluss dieses Vertrages durch Angaben zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder der Förderungsgeber, Organe und Beauftragte der Europäischen Kommission oder sonstige programmeteiligte Stellen über maßgebliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind,
 - d) über das Vermögen des Förderungsempfängers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Projekts oder innerhalb von 5 Jahren nach Projektabschluss ein Insolvenz- bzw. Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenz- bzw. Konkursverfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird,
 - e) der Förderungsempfänger den Anforderungen an die Dokumentation der Projektabrechnungen und die Berichtslegung bzw. deren Vorlage, seinen Mitteilungs-, Nachweis- oder sonstigen Erklärungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - f) der Förderungsempfänger vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindert hat,
 - g) das Abtretungsverbot gemäß § 3 dieses Vertrages nicht eingehalten wurde,
 - h) Bestimmungen des EU-Rechts oder des nationalen Rechts (insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Wettbewerbsrechts, der Publizität und Öffentlichkeitsarbeit, des Steuerrechts und des Vergaberechts) nicht eingehalten wurden.
- (2) Tritt der Förderungsgeber vom Vertrag zurück oder wird der Vertrag infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung (insbesondere durch Wegfall des Partnerschaftsvertrages i.S.v. § 1 Abs. 3) unwirksam, so hat der Förderungsempfänger den bereits ausbezahlten EFRE-Betrag zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Rückforderungsschreibens beim Förderungsempfänger zur Zahlung fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zah-

lungsfrist auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der EFRE-Mittel einer der in Abs. 1 genannten Umstände eintritt, wird die weitere Förderung eingestellt. Mit Rechtswirksamkeit der Kündigung erlischt der Anspruch auf die noch nicht geleisteten Teilbeträge der EFRE-Mittel.

- (3) Der zurückzuzahlende Betrag ist vom Tag der Auszahlung an zu verzinsen. Die Verzinsung richtet sich nach dem Zinssatz, den die Europäische Zentralbank für ihre Kapitalfinanzierungsoperationen am ersten Tag des Monats anwendet, in den der Fälligkeitstermin fällt, zuzüglich 1,5 Prozentpunkte, und wird vom Förderungsgeber im Rückforderungsschreiben festgesetzt.

§ 11 Mitteilungspflichten

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, alle Umstände dem Förderungsgeber unverzüglich anzuzeigen, welche die Durchführung des kofinanzierten Projekts bzw. die festgelegten Abrechnungsphasen verzögern, behindern oder unmöglich machen oder die eine Abänderung gegenüber den in diesem Fördervertrag bestimmten Voraussetzungen bedeuten (z.B. Änderung des Projektinhalts, Änderung der Projektpartner).

§ 12 Projektdokumentation und Mitwirkungspflichten

- (1) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege bis zum 31.12.2022 entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift sicher und geordnet aufzubewahren.
- (2) Der Förderungsempfänger erklärt sich bereit, über die genannten Berichte hinaus bis zum 31.12.2022 den Organen und Einrichtungen des Europäischen Rechnungshofs, der Europäischen Kommission, des Förderungsgebers, der Programmpartnerstaaten sowie deren Beauftragten
 - a) jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen,
 - b) gemäß deren Auswahl Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren,
 - c) während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie außerhalb dieser Stunden gegen Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Prüfungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten.
- (3) Außerdem erteilt der Förderungsempfänger sein Einverständnis, dass
 - a) die im Zusammenhang mit der gewährten Förderung stehenden Daten auf Datenträger gespeichert und an andere am Vollzug dieses INTERREG-Programms beteiligten Stellen, an die Europäische Kommission und / oder die mit der Evaluierung beauftragten Institute unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen weitergegeben werden können,
 - b) er auf Anforderung im Rahmen von Evaluierungen bzw. bei der Erhebung von projektbezogenen Indikatoren oder Daten mitzuwirken bereit ist,
 - c) Name und Anschrift der Projektbeteiligten sowie Verwendungszweck, Höhe der Förderung und Projektergebnisse veröffentlicht werden.

§ 13 Verantwortung des Förderungsempfängers

- (1) Der Förderungsempfänger vertritt die beteiligten Projektpartner für Zwecke der Abwicklung der Förderung gegenüber dem Förderungsgeber. Der Förderungsempfänger stellt sicher, dass dieses Vertretungsrecht während der gesamten Dauer der sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtswirkungen hergestellt ist. Eine entsprechende Regelung, die diese Vertretungsbefugnis des Förderempfängers vorsieht und die Verpflichtungen der Projektteilnehmer festlegt, ist in der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Projektteilnehmern vorzusehen.
- (2) Der Förderungsempfänger ist gegenüber dem Förderungsgeber für die ordnungsgemäße Durchführung des gesamten Projekts unter Einhaltung der mit der Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln gemäß diesem Fördervertrag verbundenen Verpflichtungen verantwortlich.
- (3) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, die EFRE-Mittel ordnungsgemäß an die anderen Projektpartner weiterzuleiten. Im Falle einer Rückzahlungsaufforderung durch den Förderungsgeber kann sich der Förderungsempfänger nicht damit entlasten, dass er sich auf eine Weitergabe der Fördermittel beruft.
- (4) Der Förderungsempfänger muss sich die Handlungen aller Projektpartner und gegebenenfalls Auftragnehmer in gleicher Weise zurechnen lassen wie eigene Handlungen.

§ 14 Änderungen der Projektpartner

- (1) Im Falle einer Änderung der Projektpartner verpflichtet sich der Förderungsempfänger, dies dem Förderungsgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und den Partnerschaftsvertrag – gegebenenfalls nach der gemäß Abs. 3 erforderlichen Genehmigung durch den Begleitausschuss – anzupassen.
- (2) Bei Ausscheiden eines Projektpartners bemühen sich die verbleibenden Projektteilnehmer, dessen Beitrag zu übernehmen oder neue Projektpartner einzubeziehen.
- (3) Ein Ausscheiden oder Hinzutreten von Projektpartnern bedarf der Zustimmung des Begleitausschusses, wenn sich dadurch Art, Inhalt oder Umfang des Projektes verändern.

§ 15 Informations- und Publizitätspflichten

- (1) Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung des Projekts durch die Europäische Union (EFRE) und durch das INTERREG-Programm Bayern – Österreich 2007-2013 u.a. durch die Verwendung der entsprechenden Logos mit dem Programmslogan hinzuweisen und die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der EU-Kommission vom 8. Dezember 2006 über die von den Mitgliedsstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen (insbesondere Art. 8 und 9) einzuhalten. Die im Kommunikationsplan (siehe www.interreg-bayaut.net) hierzu enthaltenen Bestimmungen sind ausdrücklicher Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Der Förderempfänger verpflichtet sich, der VB / dem GTS die Nachweise über die vorgenommenen Informations- und Publizitätsmaßnahmen – spätestens im Rahmen des Endberichtes – vorzulegen.
- (3) Im Falle der Erstellung einer Projekt-Internetseite verpflichtet sich der Förderungsempfänger neben den in Abs. 1 genannten Hinweisen einen Link zur Programm-Homepage (www.interreg-bayaut.net) zu setzen.

§ 16 Ergänzende Regelungen

Beide Vertragsparteien kommen darin überein, dass

- a) der Gegenstand des vorliegenden Vertrags durch dieses Schriftstück einschließlich dessen im § 1 Abs. 2 definierter Bestandteile erschöpfend und abschließend geregelt ist;
- b) alle aus früherer Zeit noch allenfalls bestehenden, den Gegenstand dieses Vertrags betreffenden mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Förderungsgeber und dem Förderungsempfänger durch den vorliegenden Vertrag aufgehoben bzw. ersetzt werden;
- c) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags zu ihrer Rechtswirksamkeit ausdrücklich als solche zu bezeichnen sind und der schriftlichen Form bedürfen;
- d) für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden sollten, die übrigen Bestimmungen gleichwohl für die Vertragspartner bindend bleiben. In diesem Falle sind die Vertragspartner verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung eine Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.
- e) etwaige, mit der Errichtung und / oder Durchführung dieses Vertrags entstehende Kosten, Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben vom Förderungsempfänger, alle übrigen Kosten, insbesondere alle Kosten einer rechtlichen Beratung oder Vertretung von dem Vertragspartner getragen werden, der den Auftrag dazu erteilt hat.

§ 17 Geltungsdauer des Vertragsangebots und Wirksamkeit des Vertrags

- (1) Das Vertragsangebot gilt als zurückgezogen, wenn nicht binnen eines Monats nach dessen Absendung (Datum des Absendevermerks) oder Aushändigung eine vom Förderungsempfänger unterschriebene Ausfertigung des Fördervertrags bei Lead-Partner-RK eingeht.
- (2) Wenn eine Einhaltung der in Abs. 1 genannten Frist aus Gründen, die der Förderungsempfänger nicht zu vertreten hat, unmöglich ist, kann diese über ein rechtzeitiges Ersuchen verlängert werden.
- (3) Dieser Vertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung durch beide Vertragspartner rückwirkend mit Projektbeginn in Kraft und bleibt wirksam bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln für dieses Projekt geltend gemacht werden können, längstens jedoch bis zum 31.12.2022.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Die Vertragspartner werden sich nach besten Kräften bemühen, alle sich aus dem Vertrag ergebenden Meinungsverschiedenheiten einvernehmlich zu regeln. Für den Fall, dass eine Einigung binnen einer angemessenen Frist nicht zustande kommt, bestimmen die Vertragsparteien hiermit Linz als maßgeblichen Gerichtsstandort.
- (2) Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt; jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.

Linz, am <Datum>

Für den Förderungsgeber:

Für den Förderungsempfänger:

.....

(DI. Robert Schrötter)

.....

(<Name>)

Anlagen zum Vertrag:

Förderantrag (finale Fassung)

Gemeinsame Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben

Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften
(ANBest-K)

Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)